

95. Personen, die Gegner des Naziregimes denunzierten oder deren Festnahme mit anstifteten.
96. Personen, die Gewalttätigkeiten gegen politische oder kirchliche Gegner des Naziregimes anstifteten oder ausführten.
97. Personen, die mit der Verbreitung der nazistischen oder faschistischen Ideologie beschäftigt waren.
98. Personen, die zu irgendeiner Zeit Posten innehatten oder Lehrer oder Schüler in nationalsozialistischen Erziehungsanstalten (NAPOLAS oder NPEA oder Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen) waren.
99. Alle Personen, die seitens eines Kommandanten einer Besatzungszone ihrer Posten bereits enthoben wurden oder von Posten oder Beschäftigung ausgeschlossen wurden.

11. Teil

Um eine vollständige Ausmerzungen des Nazismus und Militarismus herbeizuführen, müssen alle Personen, die wahrscheinlich eine undemokratische Tradition fortsetzen werden, von irgendwelchem Posten entfernt werden, der aufsicht- und einflußausübende Tätigkeit mit sich bringt. Aus diesem Grunde müssen außer den im Teile I aufgeführten Personen auch die nachstehenden Kategorien von Personen sorgfältig geprüft und, falls sie ausgesprochene Nazianhänger waren oder dem Vorhaben der Alliierten im Sinne des § 2 der Allgemeinen Anordnung feindlich gesinnt sind, entlassen werden.

- I. Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht, einschließlich der ehemaligen Reichswehr.
- II. Personen, welche die preußische Junkertradition vertreten. Es ist schwer, diese Personen genau zu beschreiben. Auskunft über irgendwelche Person, die sich als Mitglied einer aristokratischen preußischen, ostpreußischen, pommerschen, schlesischen oder mecklenburgischen Familie oder von einer, die Besitzerin ausgehobener Güter in Preußen ist, ausweist, oder die Mitglied von irgendwelchem deutschen Universitätsstudentenkorps d'élite (wie die Bonner Borussen oder irgendwelches dem Kössener S.C. angehörigen Korps) oder Mitglied von irgendeiner ostpreußischen oder schlesischen Landsmannschaft ist, ist einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; solche Personen werden voraussichtlich verdienen, daß sie entlassen oder ausgeschlossen werden, da sie wahrscheinlich die deutsche militaristische Tradition fortsetzen werden.
- III. Mitglieder der Wafflen-SS (ausgenommen ausgehobene Rekruten).
- IV. Ehemalige Anwärter auf Mitgliedschaft irgendeiner Gliederung der SS.
- V. Personen, die nach dem 1. April 1933 der SA beitraten.
- VI. Mitglieder der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel, die diesen Organisationen vor dem 25. März 1939 beitraten.
- VII. Unteroffiziere des RAD unter dem Range eines Feldmeisters und Maidenführerin.